

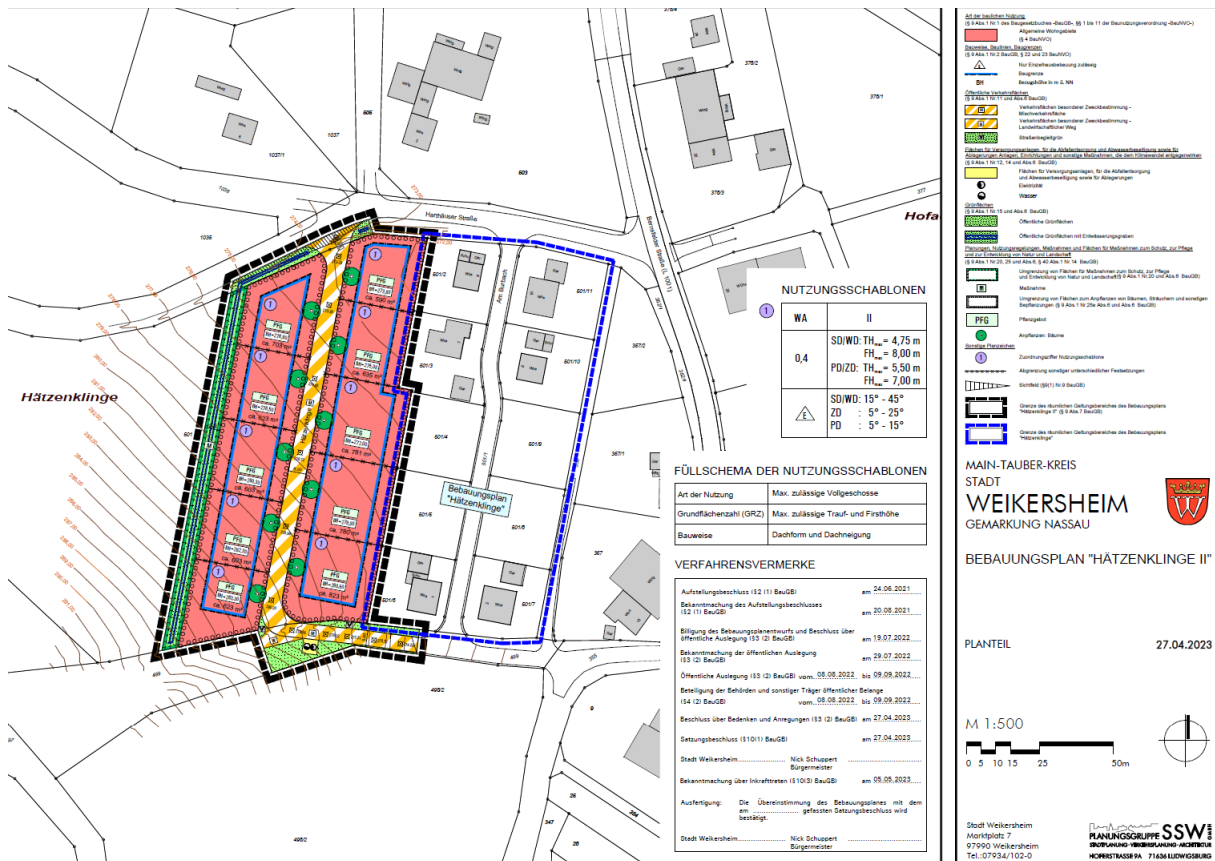
# Bebauungsplan der Stadt Weikersheim für das Baugebiet "Hätzenklinge II" in Nassau mit den dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften

## Aufstellung des Bebauungsplanes und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Verfahren zum Bebauungsplan „Hätzenklinge II“ wurde im beschleunigten Verfahren durchgeführt und abgeschlossen. Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 18. Juli 2023 geurteilt, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung mit einem Wohngebiet überplant werden dürfen. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass der § 13b BauGB gegen EU-Recht verstößt. Aus diesem Grund wird das Verfahren als Regelverfahren wiederholt.

Der Gemeinderat der Stadt Weikersheim hat am 21.09.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Hätzenklinge II“ in Weikersheim-Nassau gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB aufzustellen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die im bisher beschleunigten Verfahren gefassten Beschlüsse dazu wurden aufgehoben.

Für den Planbereich ist der Lageplan vom 27.04.2023 maßgebend und ergibt sich aus dem verkleinert abgedruckten Lageplan:



Entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 BauGB wird der Planentwurf in der Zeit vom **9. Oktober bis 10. November 2023** während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Weikersheim, Stadtbauamt, Flur 2. OG, Marktplatz 7, 97990 Weikersheim öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Einsichtnahme in die Planunterlagen ist während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung (Montag, Donnerstag 8 – 12 Uhr und 13.30 – 17 Uhr, Dienstag 13.30 – 18 Uhr, Mittwoch 8 – 12 Uhr, Freitag 8 – 13 Uhr) sowie außerhalb der Öffnungszeiten, aber während der allgemeinen Dienststunden der Gemeindeverwaltung

nach Terminvereinbarung möglich. Dort wird über die Ziele und Zwecke der Planung informiert. Es besteht Gelegenheit zu Äußerung und Erörterung.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Stadt Weikersheim, Marktplatz 7, 97990 Weikersheim abgegeben werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter <https://www.weikersheim.de/wirtschaft-standort/#c1519> eingestellt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (einschließlich örtlicher Bauvorschriften) gemäß § 4a Abs.6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weikersheim, 29.09.2023  
gez. Nick Schuppert, Bürgermeister